



Brüssel, den 17. Dezember 2025
(OR. en)

16953/25

ENER 689
ENV 1405
TRANS 655
ECOFIN 1764
RECH 566
DELECT 197

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	16. Dezember 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2025) 8723 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 16.12.2025 zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Unionsrahmens für die nationale Berechnung des Lebenszyklus-Treibhauspotenzials

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2025) 8723 final.

Anl.: C(2025) 8723 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.12.2025
C(2025) 8723 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 16.12.2025

zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Unionsrahmens für die nationale Berechnung des Lebenszyklus-Treibhauspotenzials

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung) (auch als „neugefasste Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden“ oder „Neufassung der EPBD“ bezeichnet) ist Teil des Pakets „Fit für 55“ der Kommission von 2021. Sie ergänzt die anderen Bestandteile des im Juli 2021 vorgelegten Pakets¹ und legt die Vision für die Verwirklichung eines emissionsfreien Gebäudebestands bis 2050 dar. Wie bereits im Klimaschutzplan² ausgeführt, ist die Richtlinie ein wichtiges Rechtsinstrument zur Verwirklichung der Dekarbonisierungsziele für 2030 und 2050.

In der Richtlinie (EU) 2024/1275 wird anerkannt, dass Gebäude vor, während und nach ihrer betrieblichen Lebensdauer Treibhausgasemissionen verursachen, und es wird eine Dekarbonisierung des Gebäudebestands gefordert, die über die derzeit im Mittelpunkt stehenden betriebsbedingten Treibhausgasemissionen hinausgeht. Gemäß der Richtlinie (EU) 2024/1275 müssen die Lebenszyklusemissionen von Gebäuden schrittweise immer stärker berücksichtigt werden, beginnend mit neuen Gebäuden.

Das Lebenszyklus-Treibhauspotenzial eines Gebäudes gibt Aufschluss darüber, inwieweit ein Gebäude mit seinen Emissionen insgesamt zum Klimawandel beiträgt. Es vereint graue Treibhausgasemissionen in Bauprodukten mit direkten und indirekten Emissionen aus der Nutzungsphase. In Gebäuden sind beträchtliche Mengen an Rohstoffen verbaut und damit jahrzehntelang Ressourcen gebunden. Die Berechnung des Lebenszyklus-Treibhauspotenzials sollte dazu dienen, die durchgängige Berücksichtigung klimabewusster Gestaltungsoptionen sowie klimabewusste Entscheidungen in Bezug auf Bauweisen und Bauprodukte zu fördern, für die es bereits viele gute Beispiele gibt.

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1275 muss das Lebenszyklus-Treibhauspotenzial ab den folgenden Zeitpunkten gemäß Anhang III berechnet und im Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes offengelegt werden:

- a) ab dem 1. Januar 2028 für alle neuen Gebäude mit einer Nutzfläche von mehr als 1 000 m²,
- b) ab dem 1. Januar 2030 für alle neuen Gebäude.

Mit Artikel 7 Absatz 3 der genannten Richtlinie wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang III zu erlassen, um einen Unionsrahmen für die nationale Berechnung des Lebenszyklus-Treibhausgaspotenzials im Hinblick auf die Verwirklichung der Klimaneutralität festzulegen.

Gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2024/1275 müssen die Mitgliedstaaten bis zum 1. Januar 2027 außerdem nationale Fahrpläne erstellen, in denen die Einführung von Grenzwerten für das gesamte kumulative Lebenszyklus-Treibhausgaspotenzial aller neuen Gebäude im Einzelnen dargelegt wird. Die Kommission hat als Teil einer Reihe von

¹ [Umsetzung des europäischen Grünen Deals – Europäische Kommission](#)

² Klimazielpfad: Mehr Ehrgeiz für das Klimaziel Europas bis 2030 – In eine klimaneutrale Zukunft zum Wohle der Menschen investieren (COM(2020) 562 final).

Leitfäden zu neuen oder wesentlich geänderten Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2024/1275 auch Leitlinien zu den Bestimmungen des Artikel 7 Absätze 2 und 5 über das Lebenszyklus-Treibhauspotenzial neuer Gebäude herausgegeben.

Gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1275 dient diese delegierte Verordnung dazu, einen Unionsrahmen für die nationale Berechnung des Lebenszyklus-Treibhauspotenzials im Hinblick auf die Offenlegung der Ergebnisse im Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz des jeweiligen Gebäudes festzulegen. In Bezug auf die Festlegung nationaler Grenzwerte sollten sich die Mitgliedstaaten an den Leitlinien zum Lebenszyklus-Treibhauspotenzial neuer Gebäude orientieren, nach denen es Sache der Mitgliedstaaten ist, den Anwendungsbereich der Lebenszyklusphasen oder -module festzulegen, für die die Grenzwerte gelten, und nach denen die Mitgliedstaaten beschließen können, bestimmte Teile des Anwendungsbereichs der Gebäudekomponenten vom Anwendungsbereich des Grenzwerts auszunehmen.

Das Lebenszyklus-Treibhauspotenzial ist auch für einige andere Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2024/1275 relevant:

- Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1275, wonach die Mitgliedstaaten bei der Berechnung der kostenoptimalen Niveaus der Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz das Lebenszyklus-Treibhauspotenzial berücksichtigen können;
- Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 2, wonach die Mitgliedstaaten bei renovierten bestehenden Gebäuden der Klasse A+ sicherstellen müssen, dass das Lebenszyklus-Treibhauspotenzial geschätzt und im Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes offengelegt wird;
- Anhang II, in dem die in Artikel 3 genannte Vorlage für die nationalen Gebäuderenovierungspläne festgelegt ist und in dem die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, über ihre Ziele für das Lebenszyklus-Treibhauspotenzial und den Durchschnittswert des Lebenszyklus-Treibhauspotenzials in neuen Gebäuden Bericht zu erstatten;
- Anhang V Nummer 1, in dem festgelegt ist, dass das Lebenszyklus-Treibhauspotenzial, falls vorhanden, auf der Vorderseite des Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz angegeben werden muss.

Es sei darauf hingewiesen, dass mit dieser delegierten Verordnung ein Unionsrahmen für die nationale Berechnung des Lebenszyklus-Treibhauspotenzials festgelegt wird, der nur für neue Gebäude gilt. Bei bestehenden Gebäuden, die einer Renovierung unterzogen werden, steht es den Mitgliedstaaten frei, die Methode mit den erforderlichen Schritten anzupassen oder eine eigene Berechnungsmethode im Einklang mit den einschlägigen Normen zu verwenden.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Zur Vorbereitung dieser delegierten Verordnung hat die Kommission mehrfach Vertreter der Mitgliedstaaten auf folgende Weise konsultiert:

- mittels eines an die Mitgliedstaaten gerichteten Fragebogens zum Lebenszyklus-Treibhauspotenzial, um ein besseres Verständnis der bestehenden oder noch in der Entwicklung befindlichen nationalen Rahmen und der mit der delegierten Verordnung verbundenen Erwartungen zu erlangen.

Der Fragebogen wurde am 31. Oktober 2024 übermittelt, und es wurden schriftliche Rückmeldungen eingeholt:

- über die informelle Expertengruppe der Kommission „Energieeffizienz von Gebäuden“ (E03689):
 - Vor der Sitzung am 4. Dezember 2024 wurde die „Arbeitsunterlage zum delegierten Rechtsakt zur Festlegung eines Unionsrahmens für die nationale Berechnung des Lebenszyklus-Treibhauspotenzials“ übermittelt, zu der in der Sitzung Rückmeldungen und nach der Sitzung schriftliche Stellungnahmen eingeholt wurden;
 - vor der Sitzung am 11. Februar 2025 wurde der „erste Entwurf des delegierten Rechtsakts zur Festlegung eines Unionsrahmens für die nationale Berechnung des Lebenszyklus-Treibhauspotenzials“ übermittelt, zu dem in der Sitzung Rückmeldungen und nach der Sitzung schriftliche Stellungnahmen eingeholt wurden;
 - am 7. April 2025 wurden Aktualisierungen zum „präzisierten Entwurf des delegierten Rechtsakts zur Festlegung eines Unionsrahmens für die nationale Berechnung des Lebenszyklus-Treibhauspotenzials“ bereitgestellt, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Verwendung von Daten aus der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 und der Verordnung (EU) 2024/3110 sowie den Bauprodukteverordnungen lag, und es wurde erörtert, welche Art von Daten für die Berechnung zu verwenden sind;
 - vor der Sitzung am 22. Mai 2025 wurde der „präzisierte Entwurf des delegierten Rechtsakts zur Festlegung eines Unionsrahmens für die nationale Berechnung des Lebenszyklus-Treibhauspotenzials“ übermittelt, zu dem in der Sitzung Rückmeldungen und nach der Sitzung schriftliche Stellungnahmen eingeholt wurden;
 - vor der Sitzung am 23. Oktober 2025 wurde der „Entwurf des delegierten Rechtsakts zur Festlegung eines Unionsrahmens für die nationale Berechnung des Lebenszyklus-Treibhauspotenzials“ übermittelt. Auf der Grundlage des Austauschs in der Sitzung wurden einige Änderungen am Text vorgenommen. Die Expertengruppe gab einvernehmlich eine befürwortende Stellungnahme zu dem geänderten Entwurf ab;
- im Rahmen spezieller Sitzungen auf mehreren Plenartagungen der konzertierten Aktion zur Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Concerted Action EPBD). Dabei handelt es sich um eine gemeinsame Initiative der Mitgliedstaaten und der Kommission, an der Vertreter der nationalen Ministerien oder der ihnen angeschlossenen Einrichtungen beteiligt sind, die für die Ausarbeitung des technischen, rechtlichen und administrativen Rahmens für die Richtlinie (EU) 2024/1275 in jedem Mitgliedstaat und in Norwegen zuständig sind (<https://www.ca-epbd.eu/>).

Professionelle Interessenträger (einschlägige Industrieverbände, Nichtregierungsorganisationen, Hochschulen und Fachleute im Gebäude- und Energiesektor usw.) wurden wie folgt konsultiert:

- Am 22. Oktober 2024 wurde eine Online-Veranstaltung zum Lebenszyklus-Treibhauspotenzial organisiert, um die Interessenträger über die laufenden Arbeiten und Überlegungen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des delegierten

Rechtsakts zu informieren. Rückmeldungen wurden während und nach der Sitzung in Form schriftlicher Beiträge und Positionspapiere eingeholt.

- Am 21. Februar 2025 wurde eine Online-Sitzung mit Interessenträgern zum Lebenszyklus-Treibhauspotenzial organisiert, um sie über die laufenden Arbeiten und Überlegungen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des delegierten Rechtsakts zu informieren. Vor der Sitzung wurden eine Präsentation und eine Umfrage übermittelt. Rückmeldungen wurden während und nach der Sitzung insbesondere über die Umfrage eingeholt.

Der Entwurf der delegierten Verordnung der Kommission und ihrer Anhänge wurde für Rückmeldungen vom 3. bis 31. Oktober 2025 veröffentlicht. In diesem Zeitraum gingen 116 Beiträge unterschiedlicher Teilnehmer ein, wobei sich Wirtschaftsverbände (43) und Unternehmen (30) am stärksten beteiligten, gefolgt von Nichtregierungsorganisationen (18).

Insgesamt brachten die Befragten ihre Unterstützung für den Entwurf zum Ausdruck. Es wurden keine größeren Probleme ermittelt. Die Rückmeldungen wurden gebührend berücksichtigt.

Der Text wurde auf der Grundlage der Kommentare fertiggestellt, die auf dem Portal „Ihre Meinung zählt“ eingingen oder von den Mitgliedstaaten eingereicht wurden, und an die Expertengruppe der Kommission weitergeleitet.

Einholung und Nutzung von Expertenwissen

Bei der Vorbereitung der delegierten Verordnung und der Leitlinien sowie bei der Sammlung und Analyse der Beiträge von Interessenträgern wurde ein spezifischer Vertrag über technische Unterstützung³ herangezogen.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Um den mit Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1275 eingeführten neuen Anforderungen Rechnung zu tragen, wird in der delegierten Verordnung ein Unionsrahmen für die nationale Berechnung des Lebenszyklus-Treibhauspotenzials festgelegt. Die delegierte Verordnung ändert und ersetzt Anhang III der Richtlinie (EU) 2024/1275 und enthält Klarstellungen zu Folgendem:

- der grundlegenden Norm für die Anforderungen des Rahmens;
- dem Bezugszeitraum für die Berechnung des Lebenszyklus-Treibhauspotenzials;
- den bei der Berechnung des Lebenszyklus-Treibhauspotenzials zu verwendenden Daten;
- der Definition des Begriffs „Nutzfläche“;

³ Technische Hilfe bei der Berichterstattung über die Treibhausgasemissionen während der gesamten Lebensdauer von Gebäuden. Leistungsanforderung ENER/B3/2023-305 im Zusammenhang mit dem Mehrfachdienstleistungsrahmenvertrag ENER/2020/OP/0021 ENER/C3/2020-724 mit erneutem Aufruf zum Wettbewerb für qualifiziertes juristisches, technisches und wirtschaftliches Fachwissen im Bereich Energieeffizienz und erneuerbare Energien.

- dem Anwendungsbereich der Lebenszyklusphasen;
- dem Anwendungsbereich der Gebäudekomponenten;
- der Berichterstattung über die Ergebnisse, insbesondere in Bezug auf die Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 16.12.2025

zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Unionsrahmens für die nationale Berechnung des Lebenszyklus-Treibhauspotenzials

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden⁴, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1275 müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass das Lebenszyklus-Treibhauspotenzial berechnet und im Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz neuer Gebäude gemäß Anhang III der genannten Richtlinie offengelegt wird. Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Gebäudekategorien, die sie von der Verpflichtung zur Vorlage eines Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz gemäß Artikel 20 Absatz 6 der genannten Richtlinie ausnehmen, auch von der Verpflichtung zur Berechnung des Lebenszyklus-Treibhauspotenzials auszunehmen.
- (2) Ein harmonisierter Unionsrahmen für die nationale Berechnung des Lebenszyklus-Treibhauspotenzials im Gebäudesektor ist erforderlich, um die Vergleichbarkeit der Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen in der gesamten Union zu fördern und so die Bewertung der Klimaauswirkungen verschiedener gebäudebezogener Produkte und Tätigkeiten zu erleichtern.
- (3) Ein Unionsrahmen für die nationale Berechnung des Lebenszyklus-Treibhauspotenzials sollte eine gemeinsame Methode und ein gemeinsames Regelwerk enthalten, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, die Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen in kohärenter und transparenter Weise zu berechnen, damit die Ergebnisse im Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes offengelegt werden können. In Kombination mit der Erklärung über die Lebenszyklus-Klimaauswirkungen von Bauprodukten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 305/2011⁵ und der Verordnung (EU) 2024/3110⁶ (die anwendbare Verordnung hängt von dem

⁴ ABl. L, 2024/1275, 8.5.2024.

⁵ Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates.

⁶ Verordnung (EU) 2024/3110 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der

jeweiligen Bauprodukt ab) unterstützt der Unionsrahmen die Schaffung von Leitmärkten für CO₂-arme Produkte, die die Lebenszyklusemissionen von Gebäuden verringern. Ohne einen solchen Unionsrahmen kann es zu Unstimmigkeiten und zur Ungleichbehandlung von Wirtschaftsteilnehmern kommen, wodurch die Wirksamkeit und Kohärenz der Klimapolitik der Union untergraben werden.

- (4) Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten und den Übergang zu einem einheitlichen Ansatz zu erleichtern, muss ein einheitlicher Rahmen geschaffen werden, in dem gemeinsame Grundsätze für bestehende nationale Instrumente oder Methoden festgelegt werden, die vor der Annahme der Richtlinie (EU) 2024/1275 etabliert wurden, sowie für Instrumente oder Methoden, die in Zukunft entwickelt werden.
- (5) Der Unionsrahmen sollte ein gewisses Maß an Anpassungsfähigkeit bieten und es den Mitgliedstaaten ermöglichen, ihre bestehenden offiziellen nationalen Instrumente oder Methoden in den neuen einheitlichen Ansatz zu integrieren, wobei gleichzeitig sichergestellt werden sollte, dass der Gesamtrahmen kohärent bleibt und die Vergleichbarkeit der Ergebnisse in der gesamten Union fördert.
- (6) Der Unionsrahmen für die Bewertung des Lebenszyklus-Treibhauspotenzials sollte auf international anerkannten Normen und Methoden aufbauen, insbesondere auf der Norm EN 15978 (EN 15978:2011: Nachhaltigkeit von Bauwerken – Bewertung der umweltbezogenen Qualität von Gebäuden – Berechnungsmethode), und alle nachfolgenden Normen zur Nachhaltigkeit von Bauwerken und zur Berechnungsmethode für die Bewertung der Umwelleistung von Gebäuden berücksichtigen und dabei gleichzeitig die CO₂-Speicherung in oder auf Gebäuden, das langlebige Bauen und die Kreislaufwirtschaft im Baugewerbe, einschließlich der Wiederverwendung und des Recyclings von Materialien sowie der Auslegung auf Demontierbarkeit, fördern. Der Unionsrahmen sollte auch bestehenden Initiativen Rechnung tragen, einschließlich des Indikators 1.2 des gemeinsamen Level(s)-Rahmens der EU und offizieller nationaler Rahmen, um ein hohes Umweltschutzniveau und die Kohärenz mit bestehenden nationalen Instrumenten und Methoden und weltweiten Bemühungen zur Bekämpfung des Klimawandels zu gewährleisten.
- (7) Mit dem Unionsrahmen sollte ein einheitlicher Anwendungsbereich für Gebäudekomponenten und technische Ausrüstung festgelegt werden, der Marktbarrieren zwischen den Mitgliedstaaten minimiert und das Verständnis und den Vergleich der Ergebnisse erleichtert sowie gleichzeitig die Ermittlung von Emissionsquellen ermöglicht. Der einheitliche Anwendungsbereich von Gebäudekomponenten und technischer Ausrüstung muss angemessen detailliert sein, um genaue und vergleichbare Ergebnisse zu erzielen, da eine übermäßige Verallgemeinerung oder ein unterschiedlicher Detaillierungsgrad zu uneinheitlichen Ansätzen und einer unfairen Wahrnehmung der Umweltauswirkungen verschiedener Projekte und Lösungen führen könnte.

- (8) Um die Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen wirksam zu verringern, sollte das Lebenszyklus-Treibhauspotenzial bereits in der Planungsphase des Gebäudes, d. h. vor Baubeginn, berechnet oder geschätzt werden, wenn noch Änderungen an der Gestaltung des Gebäudes möglich sind.
- (9) Die im Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz offengelegten Ergebnisse sollten dem „As-Built“-Zustand entsprechen, um sicherzustellen, dass die tatsächlichen Treibhausgasemissionen des fertiggestellten Gebäudes korrekt berücksichtigt werden.
- (10) Zur Gewährleistung von Genauigkeit und Konsistenz bei den Berechnungen des Lebenszyklus-Treibhauspotenzials sollte die bei den Berechnungen verwendete Nutzfläche klar definiert werden, um zu vermeiden, dass mögliche Flächen mit geringen Auswirkungen das Gesamtergebnis für das Lebenszyklus-Treibhauspotenzial des Gebäudes künstlich verringern. Der Unionsrahmen sollte daher Transparenz in Bezug auf die bei der Berechnung einbezogenen Flächen verlangen, indem vorgeschrieben wird, dass die nationalen Vorschriften international anerkannten Normen Rechnung tragen, den Mitgliedstaaten aber gleichzeitig eine gewisse Flexibilität bei der Festlegung der Nutzfläche auf nationaler Ebene eingeräumt wird.
- (11) Um die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Berechnung des Lebenszyklus-Treibhauspotenzials zu gewährleisten, sollte eine klare Hierarchie der Eingabedaten auf der Grundlage ihrer Qualität und Genauigkeit festgelegt werden. Bei der Berechnung des Lebenszyklus-Treibhauspotenzials sollte der Verwendung von Daten Vorrang eingeräumt werden, die im Rahmen einschlägiger Rechtsakte der Union, einschließlich der Verordnung (EU) 2024/3110, in der harmonisierte Vorschriften für die Vermarktung von Bauprodukten festgelegt sind, bereitgestellt wurden.
- (12) In Gebieten in äußerster Randlage im Sinne des Artikels 349 AEUV können die Mitgliedstaaten in Erwägung ziehen, die Berechnung des Lebenszyklus-Treibhauspotenzials von Gebäuden zu vereinfachen, indem sie in diesen Regionen eine erweiterte Verwendung von Standarddaten zulassen, um die in der Verordnung (EU) 2024/3110 anerkannte Möglichkeit einer Ausnahme für Bauprodukte zu berücksichtigen, die in den Gebieten in äußerster Randlage in Verkehr gebracht werden.
- (13) Das im Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz angegebene Lebenszyklus-Treibhauspotenzial eines Gebäudes sollte in einem transparenten Format angegeben werden, das Ergebnisse für mindestens jede Lebenszyklusphase enthält. Im Zusammenhang mit anderen Zwecken, einschließlich der Kontrolle und Überprüfung sowie der Datenerhebung zur Festlegung und Aktualisierung von Grenzwerten auf nationaler Ebene, werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, detailliertere Informationen über das Lebenszyklus-Treibhauspotenzial von Gebäuden zu erheben.
- (14) Die Richtlinie (EU) 2024/1275 sollte daher entsprechend geändert werden —
HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang III der Richtlinie (EU) 2024/1275 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16.12.2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN